

Vorlage Nr. I/171/2013
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Dienstbetrieb und Arbeitszeitregelung am 23., 27. und 30.12.2013

A Problem

Nach den gesetzlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen sind die Tage vor Weihnachten und Neujahr (24. und 31.12.) dienstfrei, sofern es die dienstlichen Verhältnisse zulassen. Somit sind der 23. (Montag), der 27. (Freitag) und der 30.12.2013 (Montag) jeweils einzelne Arbeitstage, die zwischen einem Wochenende und den Feiertagen bzw. umgekehrt liegen.

Für diese Arbeitstage ist eine Regelung für den Dienstbetrieb und die damit zusammenhängende Arbeitszeit zu treffen. Dabei ist einerseits auf Bürgerfreundlichkeit Rücksicht zu nehmen, andererseits sind mögliche Energieersparnisse (insbesondere Heizkosten) zu berücksichtigen.

B Lösung

Es wird empfohlen, dass im Bereich der Stadtverwaltung am Freitag, den 27.12.2013, aus Gründen der Energiekostensparnis grundsätzlich nicht gearbeitet wird. Zusätzlich bleibt das Bürgerbüro Mitte im Hanse-Carré am 28.12.2013 geschlossen, da im Fall einer Öffnung der Kundenverkehr am Sonnabend nicht zu bewältigen wäre. – Den Beschäftigten wird insoweit **Dienstbefreiung auf der Basis einer Arbeitszeitverlagerung** gewährt.

Am Montag, den 23.12., und am Montag, den 30.12.2013, findet im Prinzip normaler Dienstbetrieb statt; es wird den Organisationseinheiten jedoch anheimgestellt, diesen durch individuelle Regelungen soweit einzuschränken, dass durch eine Mindestbesetzung die Funktionalität der Organisationseinheit sichergestellt wird.

Von der Regelung am 27.12.2013 unberührt bleiben

- Bereiche, deren besondere Aufgabenstellung eine ständige Dienstleistung erfordert (z. B. Feuerwehr, Vollzugspolizei, Helene-Kaisen-Haus);
- die als Eigenbetrieb verselbstständigten Entsorgungsbetriebe Bremerhaven;
- Ämter/Amtsstellen/Einrichtungen, die aufgrund spezieller Regelungen an diesem Tag zugänglich sind, z. B. Historisches Museum, Stadtbibliothek;
- das Standesamt (notwendige Beurkundung von Geburten und Todesfällen, Durchführung von Trauungen).

Den Beschäftigten stehen ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung (u. a. nach der Rahmenvereinbarung über die Gestaltung flexibler Arbeitszeiten), die an den genannten Tagen jeweils ausfallende Arbeitszeit alternativ wie folgt auszugleichen:

- Vor- und Nacharbeit im Rahmen des jeweiligen Arbeitszeitmodells bzw. im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit
- Abgelten von Mehrarbeitsstunden
- Inanspruchnahme von Urlaub.

C Alternativen

Keine Schließung am 27.12.2013; dadurch keine Energieeinsparung.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Einsparung von Energiekosten (insbesondere Heizkosten). – Keine Genderrelevanz.

E Beteiligung / Abstimmung

Das Mitbestimmungsverfahren wird parallel eingeleitet.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet. / Die Vorlage ist nach dem BremIFG zu veröffentlichen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt, dass im Bereich der Stadtverwaltung am Freitag, den 27.12.2013, aus Gründen der Energiekostensparnis grundsätzlich nicht gearbeitet wird. Zusätzlich bleibt das Bürgerbüro Mitte im Hanse-Carré am 28.12.2013 geschlossen. – Den Beschäftigten wird insoweit **Dienstbefreiung auf der Basis einer Arbeitszeitverlagerung** gewährt.

Am Montag, den 23.12., und am Montag, den 30.12.2013, findet im Prinzip normaler Dienstbetrieb statt; es wird den Organisationseinheiten jedoch anheimgestellt, diesen durch individuelle Regelungen soweit einzuschränken, dass durch eine Mindestbesetzung die Funktionalität der Organisationseinheit sichergestellt wird.

Von der Regelung am 27.12.2013 unberührt bleiben

- Bereiche, deren besondere Aufgabenstellung eine ständige Dienstleistung erfordert (z. B. Feuerwehr, Vollzugspolizei, Helene-Kaisen-Haus);
- die als Eigenbetrieb verselbstständigten Entsorgungsbetriebe Bremerhaven;
- Ämter/Amtsstellen/Einrichtungen, die aufgrund spezieller Regelungen an diesem Tag zugänglich sind, z. B. Historisches Museum, Stadtbibliothek;
- das Standesamt (notwendige Beurkundung von Geburten und Todesfällen, Durchführung von Trauungen).

Den Beschäftigten stehen ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung (u. a. nach der Rahmenvereinbarung über die Gestaltung flexibler Arbeitszeiten), die an den genannten Tagen jeweils ausfallende Arbeitszeit alternativ wie folgt auszugleichen:

- Vor- und Nacharbeit im Rahmen des jeweiligen Arbeitszeitmodells bzw. im Rahmen der gleit-

tenden Arbeitszeit

- Abgelten von Mehrarbeitsstunden
- Inanspruchnahme von Urlaub.

Grantz
Oberbürgermeister